

BVGer D-2949/2024 vom 30. September 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2949_2024

FR: TAF D-2949/2024 du 30 septembre 2024

IT: TAF D-2949/2024 del 30 settembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Zunächst stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass das Begehren um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz unsubstantiiert geblieben ist, und nach Durchsicht der Verfahrensakten auch keine Hinweise darauf vorliegen, wonach das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt hätte. Demnach erweist sich die formelle Rüge als unbegründet, weshalb kein Anlass zur Kassation der angefochtenen Verfügung besteht.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Personen, die erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (sog. subjektive Nachfluchtgründe), wird kein Asyl gewährt (vgl. Art. 54 AsylG).

E. 5.1

Das SEM führte in seiner Verfügung vom 30. April 2024 aus, die Ernsthaftigkeit der Nachteile, die der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den beiden Angriffen auf seine Person erlitten habe, werde nicht bestritten, jedoch würden die geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen nicht an einem in Art. 3 AsylG erwähnten Motiv anknüpfen. Zudem sei nicht von der Schutzunwilligkeit beziehungsweise Schutzunfähigkeit des iranischen Staates auszugehen, zumal die zuständigen heimatlichen Behörden die Anzeigen gegen die Familie von G._____ entgegengenommen, Verfahren eingeleitet, Ermittlungen aufgenommen und Gerichtsurteile gefällt hätten. Auch der Umstand, dass G._____ beziehungsweise seine Angehörigen schliesslich freigesprochen worden seien, ändere nichts an dieser Einschätzung, zumal keine Hinweise darauf vorliegen würden, wonach die Freisprüche auf gezieltes staatliches Agieren oder auf die vorgebrachte Nähe der verfeindeten Familie zum iranischen Regime zurückzuführen wären. Ferner sei der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative zu verweisen, um sich

D-2949/2024 Seite 11 vor dem befürchteten Zugriff der verfeindeten Familie zu entziehen. Mithin sei es ihm gemäss eigenen Aussagen möglich gewesen, sich über ein Jahr bei einem Onkel in Teheran aufzuhalten und dort zu arbeiten. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass er einmal an seiner Arbeitsstelle aufgesucht worden sei, zumal er sich einem weiteren Zugriff durch einen Stellenwechsel habe entziehen können. Des Weiteren seien auch die geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten flüchtlingsrechtlich nicht relevant, zumal nicht davon auszugehen sei, dass die iranischen Behörden Kenntnis von seiner politischen Unterstützung der DPK-I hätten. Zwar sei bekannt, dass sich die iranischen Behörden

grundsätzlich für die exilpolitischen Aktivitäten seiner Staatsangehörigen interessiert, jedoch sei davon auszugehen, dass sich die Überwachung auf Personen beschränke, die mit ihren politischen Aktivitäten aus der Masse der regimekritischen iranischen Staatsangehörigen hervortreten und als ernsthafte Bedrohung für das iranische Regime wahrgenommen werden würden. Dies sei beim Beschwerdeführer nicht der Fall, sein politisches Profil lasse nicht auf ein Interesse seitens des iranischen Staates schliessen. An dieser Einschätzung vermöchte auch die Stellungnahme zum Entschcheidentwurf vom 29. April 2024 nichts zu ändern, zumal keine Hinweise darauf bestünden, wonach im vorliegenden Fall die angestrebten Strafverfahren lediglich aufgrund der Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie zu einem Freispruch von G._____ beziehungsweise dessen Angehörigen geführt hätte.

E. 5.2

In seiner Beschwerde entgegnete der Beschwerdeführer, die Vorinstanz stütze ihre Einschätzung der Schutzwillingkeit beziehungsweise Schutzfähigkeit auf Urteile, die in einem anderen Länderkontext ergangen seien. Das Justizsystem in Iran beziehungsweise dessen Umgang mit ethnischen Minderheiten sei jedoch grundlegend anders und hätte Eingang in die Erwägungen finden müssen. Zudem sei die formale Einleitung von Strafverfahren nicht mit effektiver Schutzgewährung gleichzusetzen. Er habe sich bemüht, staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen; trotz seiner Bemühungen jedoch keinen effektiven staatlichen Schutz erhalten. Dies sei einerseits auf die Nähe seiner Verfolger zum iranischen Regime, andererseits auf seine Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie zurückzuführen. Dies belege auch der Umstand, dass seine Verfolger trotz der beiden lebensbedrohlichen Angriffen auf ihn nicht in Untersuchungshaft genommen worden seien. Da kein staatlicher Schutz zur Verfügung gestanden habe, habe er – der Beschwerdeführer – sich an den Fernsehsender «(...)»

D-2949/2024 Seite 12 wenden müssen. Diese Fernsehstation werde vom iranischen Regime jedoch als terroristische Organisation eingestuft und jegliche Verbindung zu ihr gemäss islamischem Recht bestraft. Aufgrund der Nähe seiner Verfolger zum iranischen Regime sei es ihm ferner auch nicht möglich gewesen, eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative in Anspruch zu nehmen. In Iran sei eine Registrierung am Wohnort unvermeidlich; aufgrund des oftmals nicht hinreichend gewährten Datenschutzes von privaten Telekommunikationsanbietern wäre es der Familie von G._____ möglich, seinen Aufenthaltsort ausfindig zu machen. Ausserdem bestehe auch keine innerstaatliche Fluchtalternative, da der iranische Staat seine Sicherheit auch in einem anderen Landesteil nicht zu gewährleisten vermöge. Des Weiteren erfülle er die Voraussetzungen an die Flüchtlingseigenschaft auch aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz. Es sei sehr wahrscheinlich, dass seine Unterstützung der kurdischen Sache das Interesse der heimatlichen Sicherheitsbehörden auf sich gezogen habe. Seine Teilnahme an Veranstaltungen und Sitzungen der DPK-I belege sein Engagement; aufgrund der Häufigkeit und Intensität seiner politischen Aktivitäten sei anzunehmen, dass er von den heimatlichen Behörden als überzeugter und ernstzunehmender Gegner des iranischen Regimes wahrgenommen werde, weshalb begründete Furcht bestehe, im Fall einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt zu werden. Dies werde durch das eingereichte Mitgliedschaftsgesuch der DPK-I bestätigt. Schliesslich erhöhe seine Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie sein politisches Profil, weshalb er als Flüchtling vorläufig aufzunehmen sei.

E. 6.1

Zunächst stellt das Gericht fest, dass das SEM die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht in Zweifel gezogen hat. Nach Durchsicht der Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass kein Grund besteht, diesbezüglich von der vorinstanzlichen Einschätzung abzuweichen.

E. 6.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure

D-2949/2024 Seite 13 zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des Flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen adäquaten Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen; wesentlich ist jedoch, ob im Zeitpunkt des Asylentscheids eine begründete Furcht vor Verfolgung im Heimatstaat besteht. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/34 E. 7.1 S. 507f., BVGE 2008/12 E. 5.2 S. 154f.; WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser/Vetterli [Hrsg.], Ausländerrecht, 3. Aufl., Basel 2022, Rz. 14.38).

E. 6.3

Mit Blick auf die erlittenen Nachteile – insbesondere die beiden bewaffneten Angriffe einschliesslich mehrfacher Schussabgabe auf den Beschwerdeführer vom 13. Juli 2021 sowie vom 8. September 2021 – gelangt das Gericht zum Schluss, dass diese unbestritten die von Art. 3 Abs. 1 AsylG geforderte Intensität erreichten (vgl. Urteil des BVGer E-4140/2014 vom 13. Oktober 2014 E. 5.2) und sich gezielt gegen den Beschwerdeführer richteten.

E. 6.4

Weiter stellt das Gericht fest, dass auch eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure voraussetzt, dass der geltend gemachten Verfolgung eines der in Art. 3 Abs. 1 AsylG abschliessend aufgelisteten Motive zugrunde liegt. Gemäss geltender Praxis ist das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft nicht von einer bestimmten Definition eines Verfolgungsmotivs abhängig, bestimmen doch letztlich die Verfolger allein, wen sie weshalb verfolgen. Ausschlaggebend ist deshalb vielmehr, ob die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale erfolgt ist beziehungsweise künftig droht, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind (u.a. Geschlecht, Abstammung, Herkunft, Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe, Sprache, Veranlagung, Hautfarbe, Gebrechen, Glauben, Denken, politische Meinung, Überzeugung, Lebenseinstellung). Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes und der Flüchtlingskonvention erfolgt immer wegen des Seins, nicht wegen des Tuns; zwar kann der Verfolger gleichfalls oder sogar vordergründig hauptsächlich auf Handlungsweisen einer Person abzielen; bedeutsam für die

Flüchtlingseigenschaft wird der Eingriff der Verfolger aber nur, wenn diese die hinter einer Handlungsweise steckende

D-2949/2024 Seite 14 Eigenart und Gesinnung der entsprechenden Person treffen wollen (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 32 E. 8.7.1 sowie WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser/Vetterli [Hrsg.], a.a.O., Rz. 14.18 und 14.19).

E. 6.4.1

Vorliegend erlitt der Beschwerdeführer die erwähnten Nachteile, weil die verfeindete Familie aufgrund des telefonischen Kontakts zwischen ihm und F._____ davon ausging, dass er mit ihr eine aussereheliche Beziehung geführt habe. Die als Rachebeziehungsweise Vergeltungsakte ausgestalteten Angriffe auf den Beschwerdeführer seitens der Familie von G._____ richteten sich demnach gegen das (ihm unterstellte) Tun; es ist nicht ersichtlich, dass die Rachebeziehungsweise Vergeltungsakte gegen die hinter der Handlungsweise steckende Eigenart und Gesinnung des Beschwerdeführers gerichtet gewesen wären. Damit ist nicht vom Bestehen einer Verfolgung seitens der verfeindeten Familie wegen äusserer oder innerer Merkmale des Beschwerdeführers auszugehen. Die direkten nicht-staatlichen Verfolgungsmassnahmen knüpfen in der Folge nicht an ein asylrechtlich relevantes Motiv an.

E. 6.4.2

Auch gehen aus den Akten keine Hinweise hervor, wonach der geltend gemachte fehlende Schutzwille des iranischen Staates auf die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur kurdischen Ethnie beziehungsweise auf die Nähe der Verfolgerfamilie – mithin ebenfalls eine kurdische Familie – zum iranischen Regime zurückzuführen wäre. Selbst unter Annahme der Schutzunwilligkeit des iranischen Staates wäre nicht davon auszugehen, dass der fehlende Schutzwille im Zusammenhang mit einem in Art. 3 AsylG verankerten Motiv stehen würde, weshalb sich auch aus der Schutztheorie im vorliegenden Fall kein (hypothetisches) Verfolgungsmotiv mit Blick auf eine angenommene staatliche Untätigkeit ableiten liesse.

E. 6.4.3

Nach dem Gesagten knüpfen die geltend gemachten Verfolgungshandlungen nicht an eines der in Art. 3 AsylG erwähnten Motive an. Aufgrund der kumulativen Natur des Flüchtlingsbegriffs erfüllt der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft somit nicht und es kann auf eine Prüfung der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen verzichtet werden. Dennoch stellt das Gericht im Übrigen fest, dass die Erwägungen der Vorinstanz betreffend die Schutzwillingkeit und Schutzfähigkeit des iranischen Staates im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden Erwägungen im Entscheid des SEM verwiesen werden.

D-2949/2024 Seite 15

E. 6.5

Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde auf seine kurdische Ethnie und die Probleme der kurdischen Minderheit im Iran verweist, macht er sinngemäss eine Kollektivverfolgung geltend. An die Annahme einer Kollektivverfolgung stellt das Bundesverwaltungsgericht praxisgemäss sehr hohe Anforderungen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.4.1 m.w.H.). Im Falle der iranischen Kurdinnen und Kurden sind diese jedoch –

ungeachtet von Problemen, denen diese Volksgruppe bei der Pflege ihrer Kultur und Identität sowie insbesondere auch bei politischen Aktivitäten ausgesetzt ist – derzeit nicht als erfüllt zu erachten (vgl. Urteil des BVGer 1589/2020 vom 8. November 2021 E. 6 m.w.H.).

E. 6.6.1

Mit Blick auf die geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten stellt das Bundesverwaltungsgericht Folgendes fest: Es ist zwar bekannt, dass die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland überwachen und erfassen (vgl. dazu Urteile des BVGer E-5292/2014 und E-5296/2014 vom 25. Februar 2016 E. 7.4 m.w.H.). Es bleibt jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die exilpolitischen Aktivitäten bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im asylrechtlichen Sinn nach sich ziehen. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist dabei davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen, niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen ausgeübt und/oder Aktivitäten vorgenommen haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausstechen und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Dabei darf davon ausgegangen werden, dass die iranischen Sicherheitsbehörden zu unterscheiden vermögen zwischen tatsächlich politisch engagierten Regimekritikern und solchen Exilaktivisten, die mit ihren Aktionen in erster Linie die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht zu erhöhen versuchen (vgl. Referenzurteil D-830/2016 vom 20. Juli 2016 E. 4.2 m.V.a. BVGE 2009/28 E. 7.4.3).

E. 6.6.2

Das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers beziehungsweise sein politisches Profil sind für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht hinreichend. Die zweimalige Teilnahme an Demonstrationen, die Übermittlung eines Online-Gesuchformulars betreffend die Beantragung der Mitgliedschaft in der DPK-I sowie die (unsubstantiiert gebliebene) Teilnahme an Sitzungen und Seminaren lassen den Beschwerdeführer nicht als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass diese politischen Treffen jeweils

D-2949/2024 Seite 16 festgehalten und veröffentlicht würden, zumal der Beschwerdeführer keine Funktionen innehatte, beziehungsweise Aktivitäten ausübte, welche über die Teilnahme an massentypischen, niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus gegangen sind. Auch den eingereichten Beweismitteln ist nichts Anderes zu entnehmen (vgl. BM 19 und 21 betreffend die Teilnahme an einer Demonstration in B._____ und M._____). Subjektive Nachfluchtgründe sind nach dem Gesagten nicht erkennbar.

E. 6.7

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsgründe ersichtlich sind. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den

Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

D-2949/2024 Seite 17

E. 8.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. De- zember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder er- niedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedri- gender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefähr- dung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.5

Mit Blick auf Art. 3 EMRK beziehungsweise Art. 1 FoK stellt das Bun- desverwaltungsgericht fest, dass dem Beschwerdeführer in seiner Heimat Nachteile widerfahren sind, die möglicherweise als eine nach den erwähn- ten Bestimmungen

verbotene Behandlung zu qualifizieren sind (vgl. E. 6.3). Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer jedoch eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen können, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung (erneut) drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.).

E. 8.2.6

Diesbezüglich ist festzustellen, dass das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Fall vom Bestehen der Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit des iranischen Staates ausgeht (vgl. E. 6.4.3 m.V.a. die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz). Ferner ist es dem Beschwerdeführer gemäss eigenen Aussagen möglich gewesen ist, sich bei seinem Onkel in der nahegelegenen Ortschaft J._____ für etwa einen Monat unbehelligt aufzuhalten (vgl. SEM-eAkte [...]29/16 [nachfolgend A29/16] F15). Auch

D-2949/2024 Seite 18 während seines etwa eineinhalbjährigen Aufenthalts in Teheran ist ihm bis auf das vorgebrachte einmalige Aufsuchen durch die Familie von G._____ nichts Weiteres widerfahren; Behelligungen seitens der verfeindeten Familie konnte er sich gemäss eigenen Angaben durch einen einmaligen Stellenwechsel entziehen (vgl. A29/16 F34).

E. 8.2.7

Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann ferner nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernst, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.). Eine solche Konstellation ist vorliegend nicht gegeben. Zwar leidet der Beschwerdeführer an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS, ICD-10: F43.1), weshalb er zur stationären psychiatrischen Behandlung in die Psychiatrische Universitätsklinik B._____ zur medikamentösen Einstellung und Stabilisierung seines Zustandsbildes überweisen wurde (vgl. medizinischer Bericht der Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik des Universitätsspital (...) vom 8. März 2024). Dabei handelt es sich nicht um ein terminales Krankheitsbild, auch ist anhand der Aktenlage nicht von einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat auszugehen.

E. 8.2.8

Nach dem Gesagten ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre; es ist

ihm nicht gelungen, eine konkrete Gefahr im Sinne eines beachtlichen Risikos nachzuweisen beziehungsweise glaubhaft zu machen, dass ihm im Fall einer Rück-

D-2949/2024 Seite 19 schiebung eine gemäss der erwähnten Bestimmungen verbotene Behandlung drohen würde. Schliesslich lässt auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Iran den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-2820/2024 vom 29. Mai 2024 E. 9.2.1). Der Vollzug der Wegweisung ist sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Auch wenn die allgemeine Menschenrechtssituation in Iran als schlecht zu bezeichnen ist (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer D-3714/2024 vom 7. Februar 2023 E. 7.27), besteht dort zum jetzigen Zeitpunkt keine Situation von Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt, so dass der Vollzug der Wegweisung nach Iran grundsätzlich zumutbar ist (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer D-2820/2024 E. 9.3.2).

E. 8.3.3

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer an psychischen Beschwerden leidet, die therapeutisch behandelt werden (vgl. SEM-eAkte 1196298-25/7 [nachfolgend A25/7] F7 ff.; A29/16 F1; medizinischer Bericht der Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik des Universitätsspital [...] vom 8. März 2024). Gemäss Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts verfügt der Iran über medizinische Einrichtungen, welche eine adäquate Behandlung psychischer Probleme gewährleisten (vgl. Urteil des BVGer E-3922/2022 vom 28. September 2022 E. 3.2). Gemäss Aktenlage hat der Beschwerdeführer vor Verlassen seines Heimatstaates keine psychologische Behandlung in Anspruch genommen (vgl. A25/7 F11) und in der Schweiz zumindest für einen gewissen Zeitraum die Medikamente zur Behandlung seiner Beschwerden selbstständig abgesetzt (vgl. medizinischer Bericht der Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik des Universitätsspital [...] vom 8. März 2024), weshalb nicht vom Bestehen einer medizinischen Notlage beziehungsweise einer existenzbedrohenden Situation auszugehen ist.

D-2949/2024 Seite 20

E. 8.3.4

Schliesslich ergeben sich aus den Vorbringen auch keine weiteren individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Der Beschwerdeführer verfügt in seinem Heimatstaat über einen Tertiärabschluss in Programmierung (vgl. A25/7 F24), er hat Berufserfahrung – wenn auch in einem anderen Bereich (vgl. A25/7 F26) – sowie ein familiäres Netz (vgl. A25/7 F31 ff.). Während seines Aufenthalts in Teheran konnte er eine Arbeit finden beziehungsweise sodann die Stelle wechseln (A29/16 F15 und 34). Eine soziale und ökonomische Reintegration im Heimatstaat erscheint daher möglich und

zumutbar.

E. 8.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem mit Zwischenverfügung vom 17. Mai 2024 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen wurde, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-2949/2024 Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.